



A m t s b l a t t

01	Ausgegeben zu Olsberg am 23. Februar 2009	Jahrgang 2009
-----------	--	----------------------

Lfd. Inhaltsverzeichnis Nr.

- 1 Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 13.02.2009 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Olsberg vom 14.02.2008
- 2 Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland
- 3 Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung des Wahlausschusses der Stadt Olsberg
- 4 Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1991 zur Meldung zur Erfassung
- 5 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVNW S. 332)
- 6 Bekanntmachung gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes in Verbindung mit der Ehrenordnung der Stadt Olsberg über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Mandatsträger der Stadt Olsberg
- 7 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserwerkes der Stadt Olsberg zum 31.12.2007
- 8 Bekanntmachung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg im Stadtteil Assinghausen (Bereich Gewerbegebiet Assinghausen)
- Bekanntgabe der Genehmigung und Wirksam-Werden gem. § 6 Abs. 5 BauGB
- 9 Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 261 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen“ im Stadtteil Assinghausen
- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB
- 10 Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Auf der Heide“ im Stadtteil Bigge
- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB
- 11 Bekanntmachung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Losenberg“ im Stadtteil Bigge
- Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 13 BauGB
- Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Gegen einen Kostenbeitrag kann es einzeln bestellt werden. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.olsberg.de → Rathaus Online.

- 12 Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 263 „Zur Horst“ im Stadtteil Wiemeringhausen
- Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
- 13 Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 264 „Am Losenberg – Nord“ im Stadtteil Gevelinghausen
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- 14 Bekanntmachung zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 3 „Mitteldorf“ und Nr. 5 „Unterdorf“ im Stadtteil Wulmeringhausen
- Aufhebungsbeschluss
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- 15 Bekanntmachung über die Verwendung des ausgewiesenen Jahresgewinns aus dem Wirtschaftsjahr 2007 der Hochsauerlandwasser GmbH
- 16 Bekanntmachung des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hochsauerlandwasser GmbH zum 31.12.2007
- 17 Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2007 und des Lageberichts 2007 der Hochsauerlandwasser GmbH

1. Änderungssatzung vom 13.02.2009 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Olsberg vom 14.02.2008

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 (f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW 2032), in der z.Zt. gültigen Fassung und § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW. S. 122 / SGV. NRW 213), in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV.NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Olsberg am 12. Februar 2009 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

G e b ü h r e n t a r i f **zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren** **bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Olsberg** **in der Änderungsfassung vom 13.02.2009**

Tarifstelle	Bezeichnung	Gebühr je Stunde
1	Personalgebühren	
1.1	Einsatz eines Angehörigen der Freiw. Feuerwehr bei Zahlung einer Verdienstausfallentschädigung	27,50 €
1.2	Einsatz eines Angehörigen der Freiw. Feuerwehr ohne Zahlung eines Verdienstausfalles	14,50 €
1.3	Brandsicherheitswachen Bei Brandsicherheitswachen in der Zeit von 01.00 – 06.00 Uhr wird ein Zuschlag von 50 % berechnet.	10,50 €

2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen ELW 1	24,00 €
2.2	Gerätewagen GW Öl	30,49 €
2.3	Löschfahrzeug LF 16	70,12 €
2.4	Tanklöschfahrzeug TLF 16	32,65 €
2.5.	Löschfahrzeug LF 16 TS	86,96 €
2.5	Drehleiter DL 23/12	53,46 €
2.7	Rüstwagen RW 1	49,28 €
2.8	Baureihe Kleintanklöschfahrzeuge (KTLF) oder Baureihe Tragkraftspritzenfahrzeuge Wasser (TSF-W)	78,02 €
2.9	Schlauchwagen SW 2000	140,55 €

§ 3

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.03.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 12.02.2009 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Olsberg vom 14.02.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 13. Februar 2009

(Reuter)

**Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
(Unionsbürger)
zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Am 7. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

Einem Antrag, der erst nach dem 17. Mai 2009 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Meschede, 20. Januar 2009

Der Landrat des Hochsauerlandkreises
als Kreiswahlleiter für die Europawahl am 7. Juni 2009


(Dr. Schneider)

Bekanntmachung

über die Änderung in der Zusammensetzung des Wahlausschusses der Stadt Olsberg

Gemäß § 6 Abs.1 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), in der zur Zeit gültigen Fassung, gebe ich hiermit eine Änderung in der Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 12.02.2009 ist Herr Wolfgang Fischer nicht mehr Beisitzer des Wahlausschusses.

Neu in den Wahlausschuss berufen wurde:

Herr **Giesbert Hoffmann**, Assinghausen, Grimmestraße 12, 59939 Olsberg

Bezüglich der Gesamtzusammensetzung des Wahlausschusses verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 21.04.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Olsberg, Nr. 04/2008, vom 02.05.2008)

Olsberg, den 16. Februar 2009

**Der Bürgermeister
als Wahlleiter
für die Stadtrats- und
Bürgermeisterwahl
(allgemeine Kommunalwahl)
Im Jahre 2009**

Reuter

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1991 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 1991, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Olsberg, Bürgerservice, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg

Öffnungszeiten:	Mo	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
	Di - Mi	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
	Do	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
	Fr	8.00 Uhr – 15.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstandenen notwendigen Ausgaben, insbesondere Fahrtkosten zum Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Olsberg, den 08. Januar 2009

Der Bürgermeister
i.A.

(Busch)

Öffentliche Bekanntmachung

über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister
gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom
16. September 1997 (GVNW S. 332)

1. Alters- und Ehejubiläen

Gem. § 35 Abs. 4 MG NW dürfen Auskünfte erteilt werden über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern.

Voraussetzung ist, daß der Betroffene zu dieser Auskunftserteilung seine Einwilligung erteilt hat.

Die Einwilligung kann nur schriftlich, möglichst rechtzeitig vor dem Jubiläumstag bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bürgerservice, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, abgegeben werden.

Die Datenweitergabe an Repräsentanten der Gemeinde zum Zwecke der Gratulation ist von dieser Regelung nicht betroffen und erfolgt wie bisher.

2. Adressbuchverlage

Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen gem. § 35 Abs. 4 MG NW Auskunft über 1. Vor- und Familiennamen 2. Doktorgrad und 3. Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

3. Parlaments- und Kommunalwahlen

Gem. § 35 Abs. 1 MG NW darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NW bezeichneten Daten (Vor- u. Familiennamen, Doktorgrad u. Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

4. Volksbegehren und Bürgerentscheide

Den Antragstellern und Parteien dürfen geb. § 35 Abs. 2 MG NW Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag abgegeben werden.

Die Betroffenen haben das Recht der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 u. 2 gem. § 35 Abs. 6 MG NW zu widersprechen.

Die Meldebehörde ist verpflichtet, bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung auf das Erfordernis des Widerspruchs bzw. der Einwilligung gem. § 35 MG NW hinzuweisen.

Einwohnern der Stadt Olsberg wird hiermit Gelegenheit gegeben, von Ihrem Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Olsberg, -Bürgerservice-, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, abgegeben werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes.

Olsberg, den 08.01.2009

Der Bürgermeister
Im Auftrage

Busch

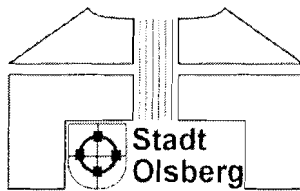
Bekanntmachung

gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes in Verbindung mit der Ehrenordnung der Stadt Olsberg über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Mandatsträger der Stadt Olsberg

Gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes i. V. m. der Ehrenordnung der Stadt Olsberg vom 08.09.2005 haben Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) Auskunft über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben. Die Daten sind jährlich auszulegen.

Die Daten der Rats- und Ausschussmitglieder der Stadt Olsberg liegen vom 23. Februar bis zum 27. Februar 2009 im Sekretariat des Bürgermeisters, Rathaus, Bigger Platz 6, Zimmer 136 zur Einsichtnahme aus.

Elmar Reuter
Bürgermeister



Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserwerkes der Stadt Olsberg zum 31.12.2007

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 18.12.2008 den Jahresabschluss zum 31.12.2007 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 29.028.052,13 € und einem Überschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung in Höhe von 35.594,48 € festgestellt und über die Verwendung des Überschusses wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 35.594,48 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2007 und der Lagebericht 2007 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Verwaltungsräumen Bigger Platz 6, Rathaus, Zimmer 225 zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 19. Januar 2009 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk Olsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.10.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerks der Stadt Olsberg, Olsberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei

der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

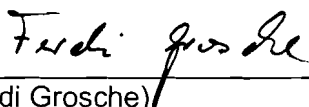
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag
gez. Gregor Loges

Der vorstehende von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW mit Verfügung vom 19.01.2009 genehmigte Jahresabschluss des Abwasserwerks der Stadt Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olsberg, den 6. Februar 2009



(Ferdinand Grosche)
Betriebsleiter

B e k a n n t m a c h u n g

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg im Stadtteil Assinghausen (Bereich Gewerbegebiet Assinghausen)

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 18.12.2008 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 des Baugesetzbuches von der Bezirksregierung in Arnsberg mit Verfügung vom 22.01.2009 (Az. 35.2.1-1.4-HSK-5/09) genehmigt worden.

Der Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem Anlageplan ersichtlich.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB werden ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Z. 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

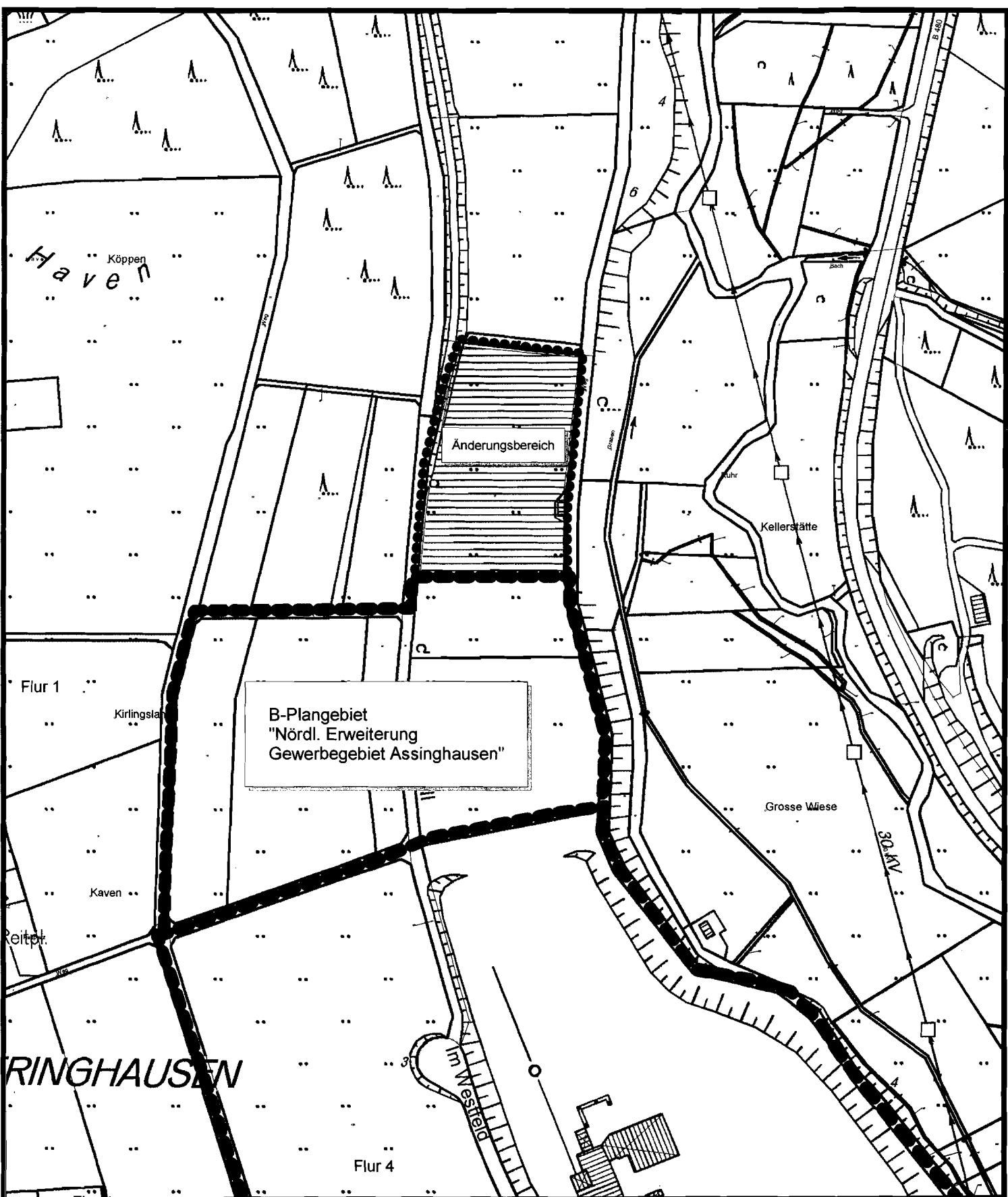
Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Olsberg, den 18. Februar 2009

Der Bürgermeister

Reuter



B-Plangebiet
 "Nördl. Erweiterung
 Gewerbegebiet Assinghausen"

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Gemarkung
 Assinghausen**

Stadt Olsberg
 - FB 3 -
 Bigger Platz 6
 59939 Olsberg



Gemeinde: Olsberg
 Gemarkung: Assinghausen
 Flur:
 Flurstück(e):

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
 bearbeitet am: 30.01.2007



Bemerkung: Übersichtsplan

Maßstab: 1 : 3000

Schlussbekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 261 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen“ im Stadtteil Assinghausen

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 28.08.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 261 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, diese Änderung des Bebauungsplanes öffentlich bekannt zu machen.

Der Änderungsbereich ist aus dem Anlageplan ersichtlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB werden ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Z. 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

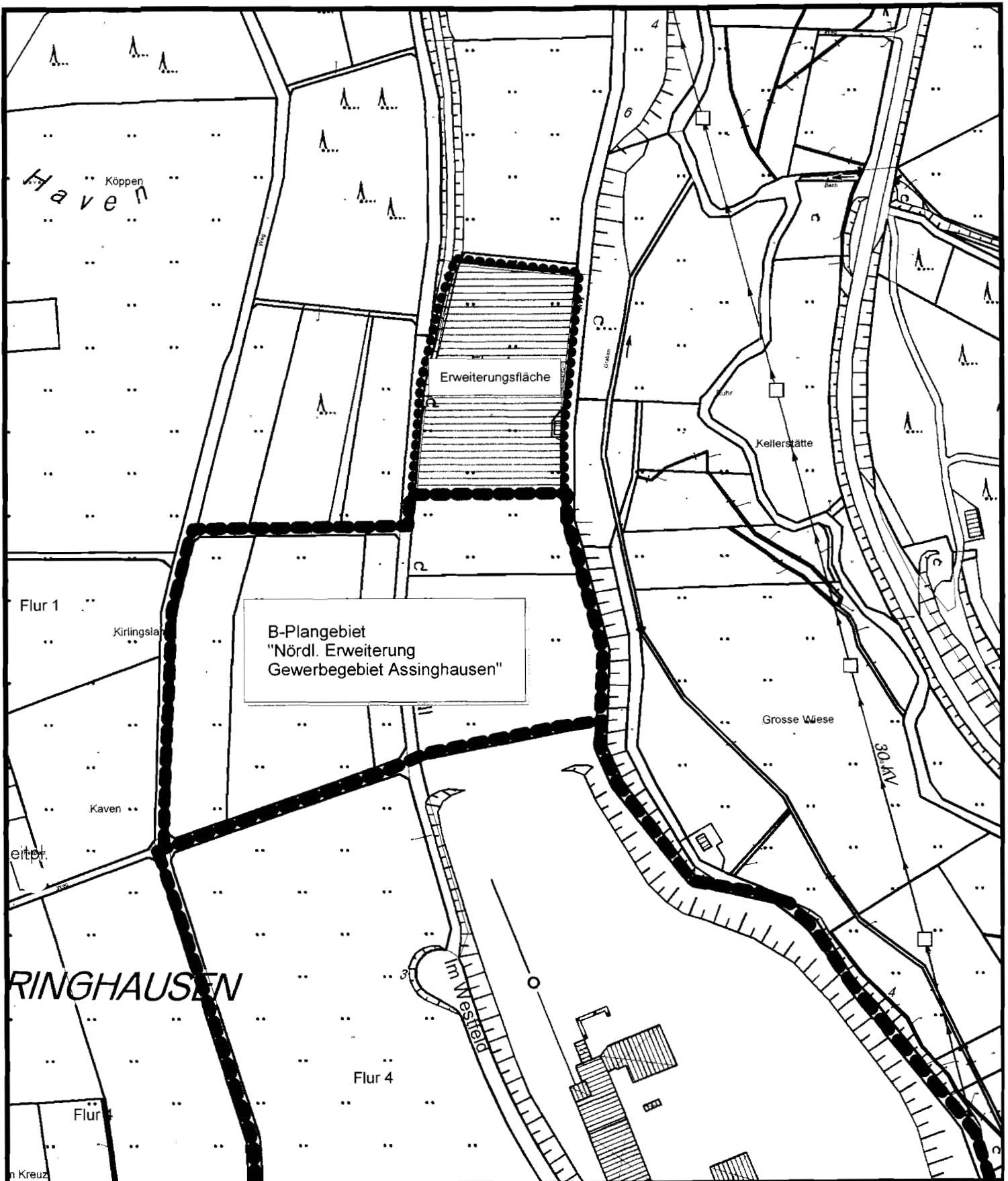
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 261 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen“ im Stadtteil Assinghausen einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 261 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Olsberg, den 18. Februar 2009

Der Bürgermeister

Reuter



Nördl. Erweit. Gew.gebiet Assinghausen

- 1. Änderung

Stadt Olsberg
- FB 3 -
Bigger Platz 6
59939 Olsberg



Gemeinde: Olsberg
Gemarkung: Assinghausen
Flur:
Flurstück(e):

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 30.01.2007



Bemerkung: Übersichtsplan

Maßstab: 1 : 3000

Schlussbekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Auf der Heide“ im Stadtteil Bigge gem. § 13 BauGB

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 12.02.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Auf der Heide“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, diese Änderung öffentlich bekannt zu machen.

Der Änderungsbereich ist in den Anlageplänen dargestellt.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung werden ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Z. 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Auf der Heide“ im Stadtteil Bigge einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

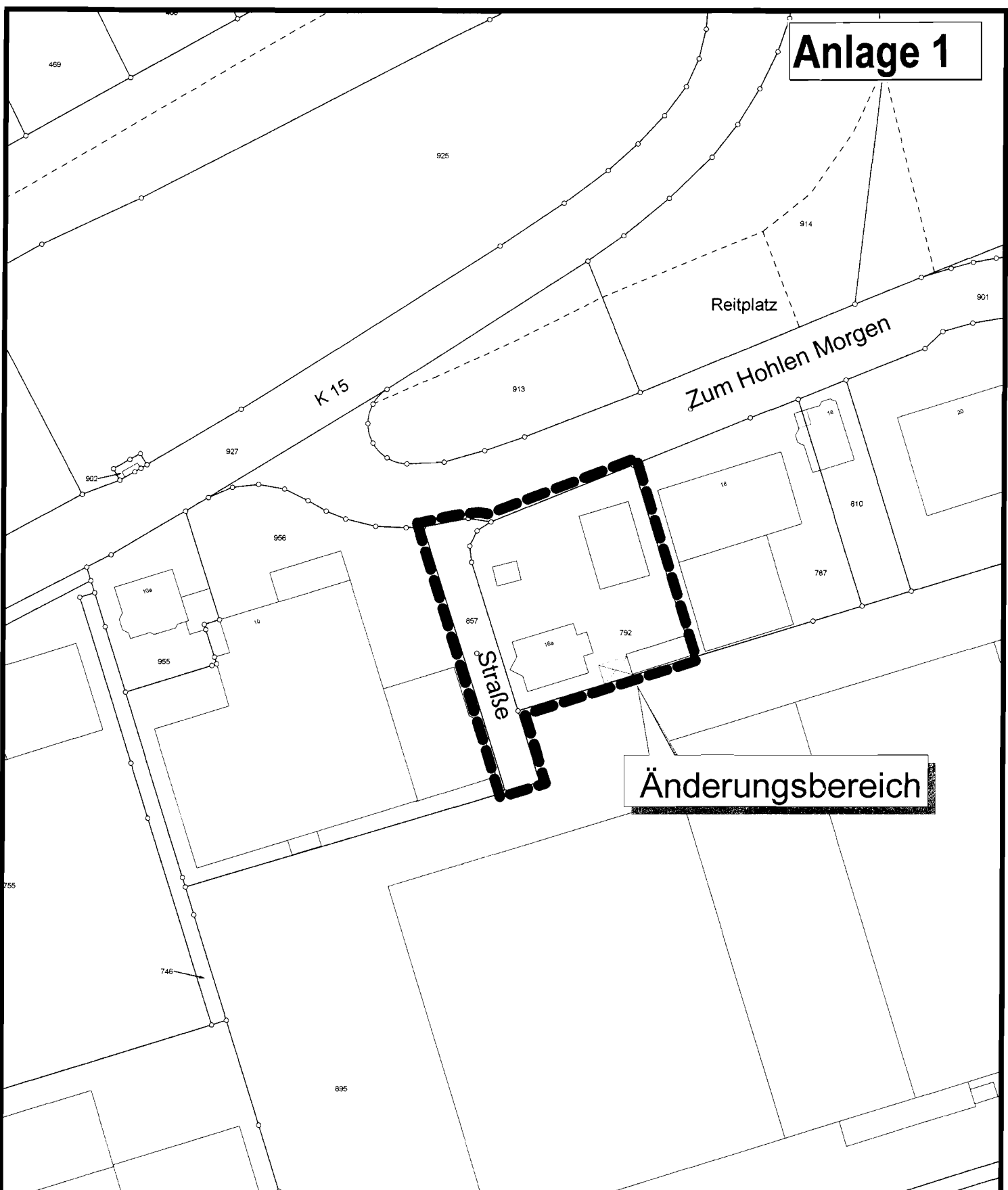
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Auf der Heide“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Olsberg, den 18. Februar 2009

Der Bürgermeister

Reuter

Anlage 1



Änderungsbereich

Gewerbegebiet "Auf der Heide", Bigge

- 1. Änderung -

Stadt Olsberg
- FB 3 -
Bigger Platz 6
59939 Olsberg



Gemeinde: Olsberg
Gemarkung: Bigge
Flur: 2
Flurstück(e): 857, 792

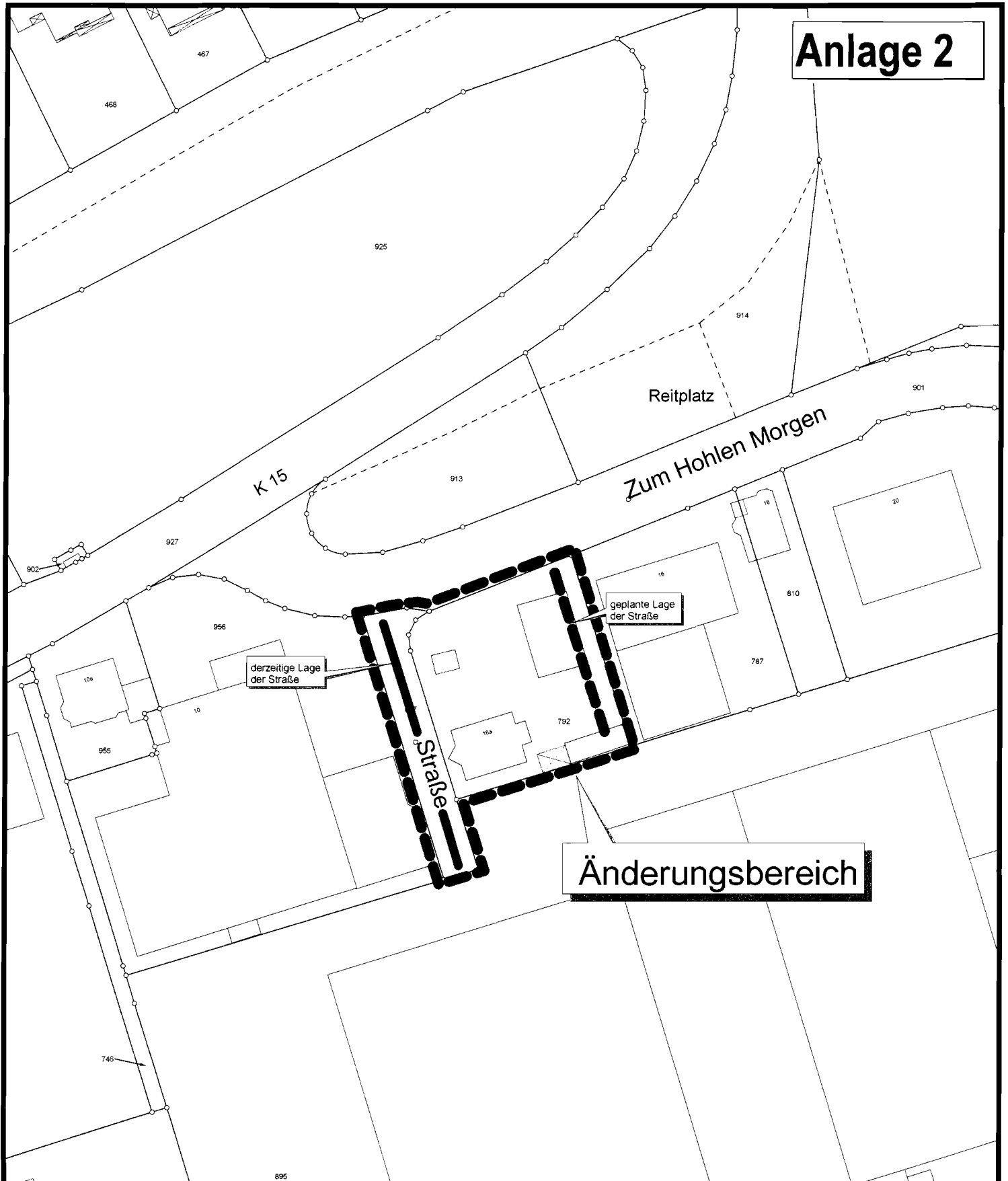
bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 25.11.2008



Bemerkung: Übersichtsplan

Maßstab: 1 : 1000

Anlage 2



Änderungsbereich

Gewerbegebiet "Auf der Heide", Bigge		
- 1. Änderung -	Stadt Olsberg - FB 3 - Bigger Platz 6 59939 Olsberg	
Gemeinde: Olsberg Gemarkung: Bigge Flur: 2 Flurstück(e): 857, 792	bearbeitet von: S. Vorderwülbecke bearbeitet am: 25.11.2008	 Maßstab: 1 : 1000
Bemerkung: Übersichtsplan		

B e k a n n t m a c h u n g

5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Losenberg“ im Stadtteil Bigge - Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 13 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 05.02.2009 beschlossen, den vorgenannten Bebauungsplan in einem vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB wie folgt zu ändern:

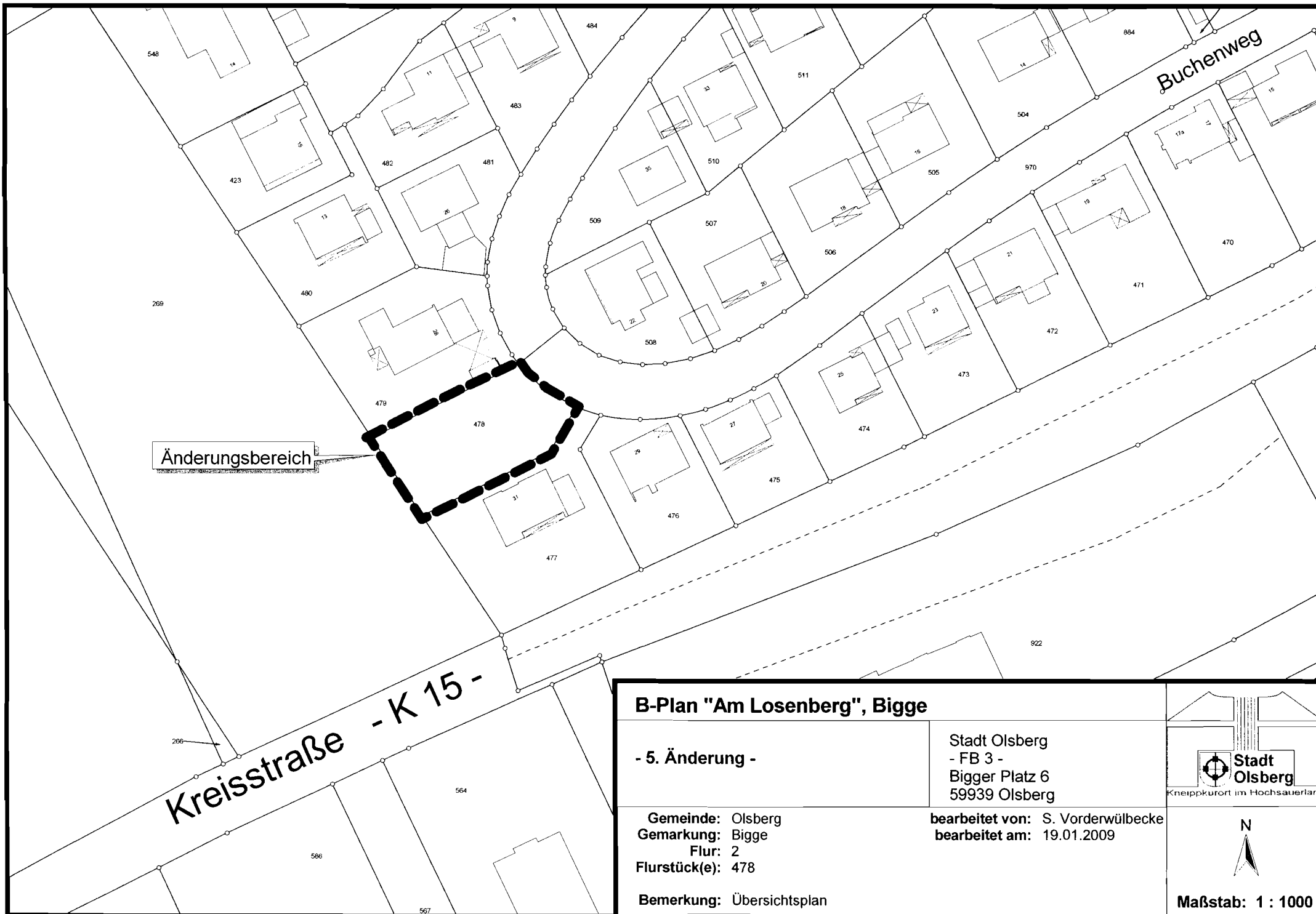
- Der für das Grundstück in der Flur 2, Flurstück 478, Gemarkung Bigge, festgesetzte „Spielplatz“ sowie die „öffentliche Grünfläche mit Bindung für Bepflanzungen“ wird in eine „überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche“ gem. § 23 BauNVO und in eine Fläche für das „Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt.

Der Änderungsbereich ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Olsberg, den 18. Februar 2009

Der Bürgermeister

Reuter



Änderungsbereich

Kreisstraße - K 15 -

Buchenweg

B-Plan "Am Losenberg", Bigge

- 5. Änderung -

Stadt Olsberg
- FB 3 -
Bigger Platz 6
59939 Olsberg



Gemeinde: Olsberg
Gemarkung: Bigge
Flur: 2
Flurstück(e): 478

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 19.01.2009



Bemerkung: Übersichtsplan

Maßstab: 1 : 1000

Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Losenberg“ im Stadtteil Bigge - Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB-

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 05.02.2009 die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes für die Dauer eines Monats beschlossen.

Die Entwürfe des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung liegen in der Zeit **vom 23.03.2009 bis einschließlich 23.04.2009** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. OG,

vormittags:	Montag - Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
	Freitag	13.30 - 15.00 Uhr

entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Z. 217, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Olsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

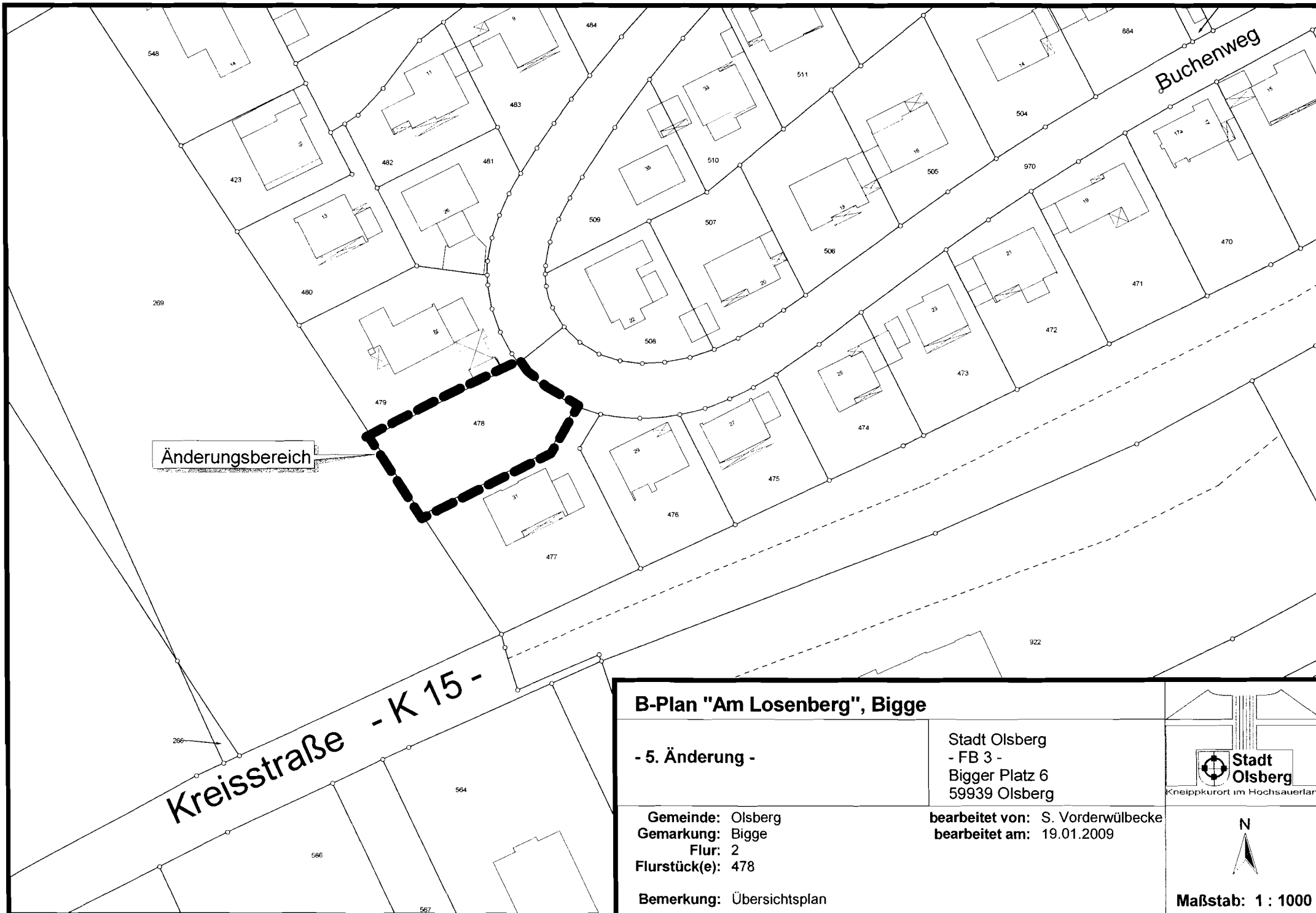
Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen wird.

Der Änderungsbereich ist in dem Anlageplan dargestellt.

Olsberg, den 18. Februar 2009

Der Bürgermeister

Reuter



Änderungsbereich

Kreisstraße - K 15 -

Buchenweg

B-Plan "Am Losenberg", Bigge

- 5. Änderung -

Stadt Olsberg
- FB 3 -
Bigger Platz 6
59939 Olsberg



Gemeinde: Olsberg
Gemarkung: Bigge
Flur: 2
Flurstück(e): 478

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 19.01.2009



Bemerkung: Übersichtsplan

Maßstab: 1 : 1000

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 263 „Zur Horst“ im Stadtteil Wiemeringhausen - Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB-

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 30.10.2008 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes für die Dauer eines Monats beschlossen.

Die Entwürfe des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung liegen in der Zeit **vom 09.03.2009 bis einschließlich 09.04.2009** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. OG,

vormittags:	Montag - Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
	Freitag	13.30 - 15.00 Uhr

entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Z. 217, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Olsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen wird.

Der Änderungsbereich ist in dem Anlageplan dargestellt.

Olsberg, den 18. Februar 2009

Der Bürgermeister

Reuter

Hinterm Böhl

Bebauungsplangebiet

Zur Horst

Ruhr

Über'm Weiher

Ibergstraße

Ibergstraße

B-Plan Nr. 263 "Zur Horst"

- Übersichtsplan -

Stadt Olsberg
- FB 3 -
Bigger Platz 6
59939 Olsberg



Flur 2

Gemeinde: Olsberg
Gemarkung: Wiemeringhausen
Flur: 3
Flurstück(e): s. Anlage

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 29.03.2007



Bemerkung: Übersichtsplan

Maßstab: 1 : 1500

Orfe

Weiber



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Bebauungsplan Nr. 264 „Am Losenberg - Nord“

Stadtteil Gevelinghausen

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 264 „Am Losenberg - Nord“ durchzuführen.

**Geltungsbereich des
Bebauungsplanes:**

Das Plangebiet ist im Übersichtsplan (M 1 : 2.500)
dargestellt

Unterrichtung und Erörterung:

**Donnerstag, den 26.03.2009, um 17.00 Uhr
im Gemeinschaftsraum in Gevelinghausen**

Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Alle Interessierten haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich zu laufenden Bauleitplanungen im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 217, beraten zu lassen.

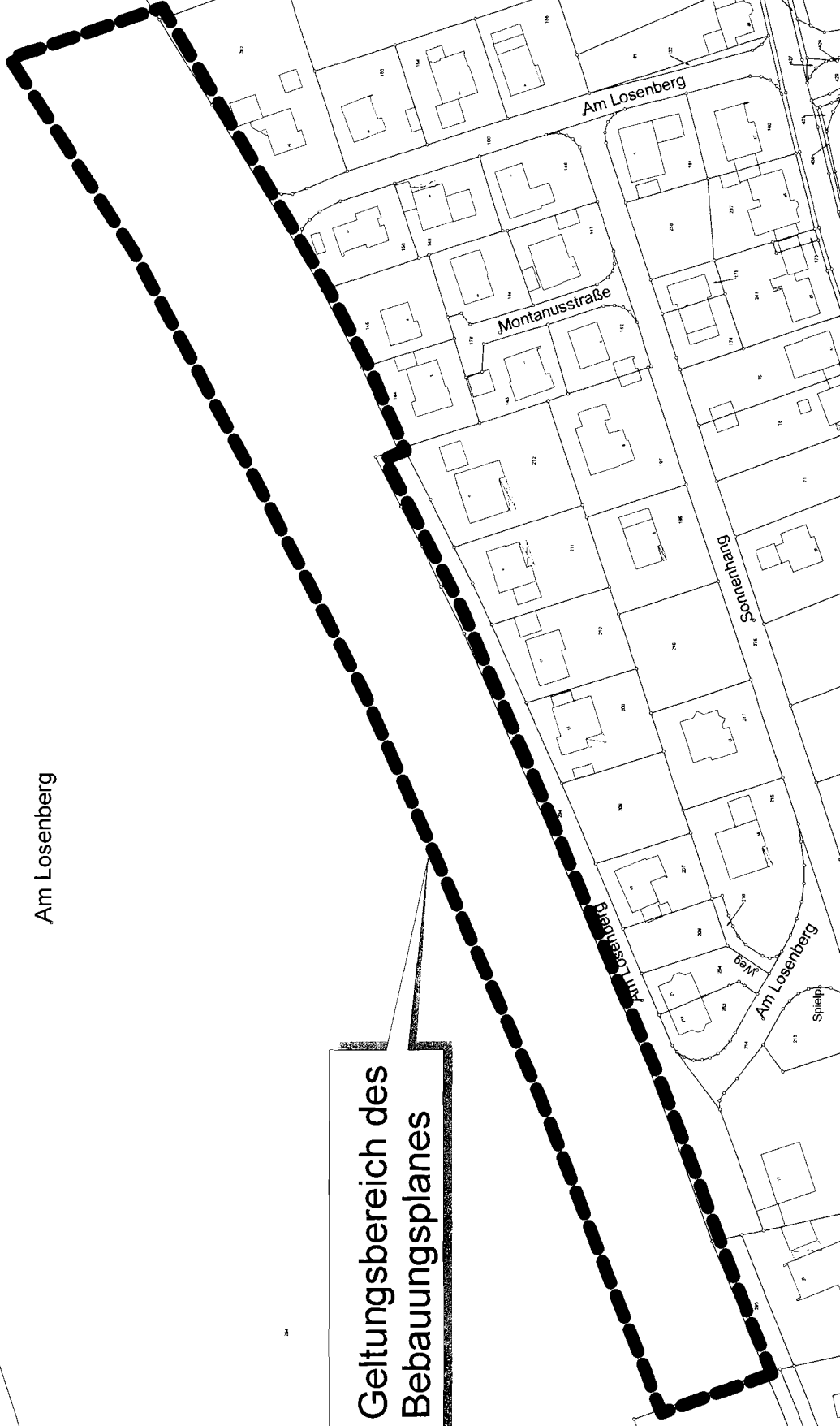
Olsberg, den 18. Februar 2009

Der Bürgermeister

Reuter

Am Losenberg

Geltungsbereich des
Bebauungsplanes



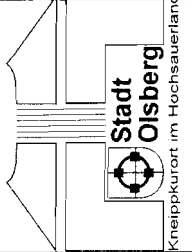
B-Plan Nr. 264 "Am Losenberg-Nord"

- Neuaufstellung -

Stadt Olzberg
- FB 3 -
Bigger Platz 6
59939 Olzberg

Gemeinde: Olzberg
Gemarkung: Gevelinghausen
Flur:
Flurstück(e):
Bemerkung: Übersichtsplan

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 25.02.2008



Maßstab: 1 : 1750

B e k a n n t m a c h u n g

Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 3 „Mitteldorf“ und Nr. 5 „Unterdorf“ im Stadtteil Wolmeringhausen - Aufhebungsbeschluss -

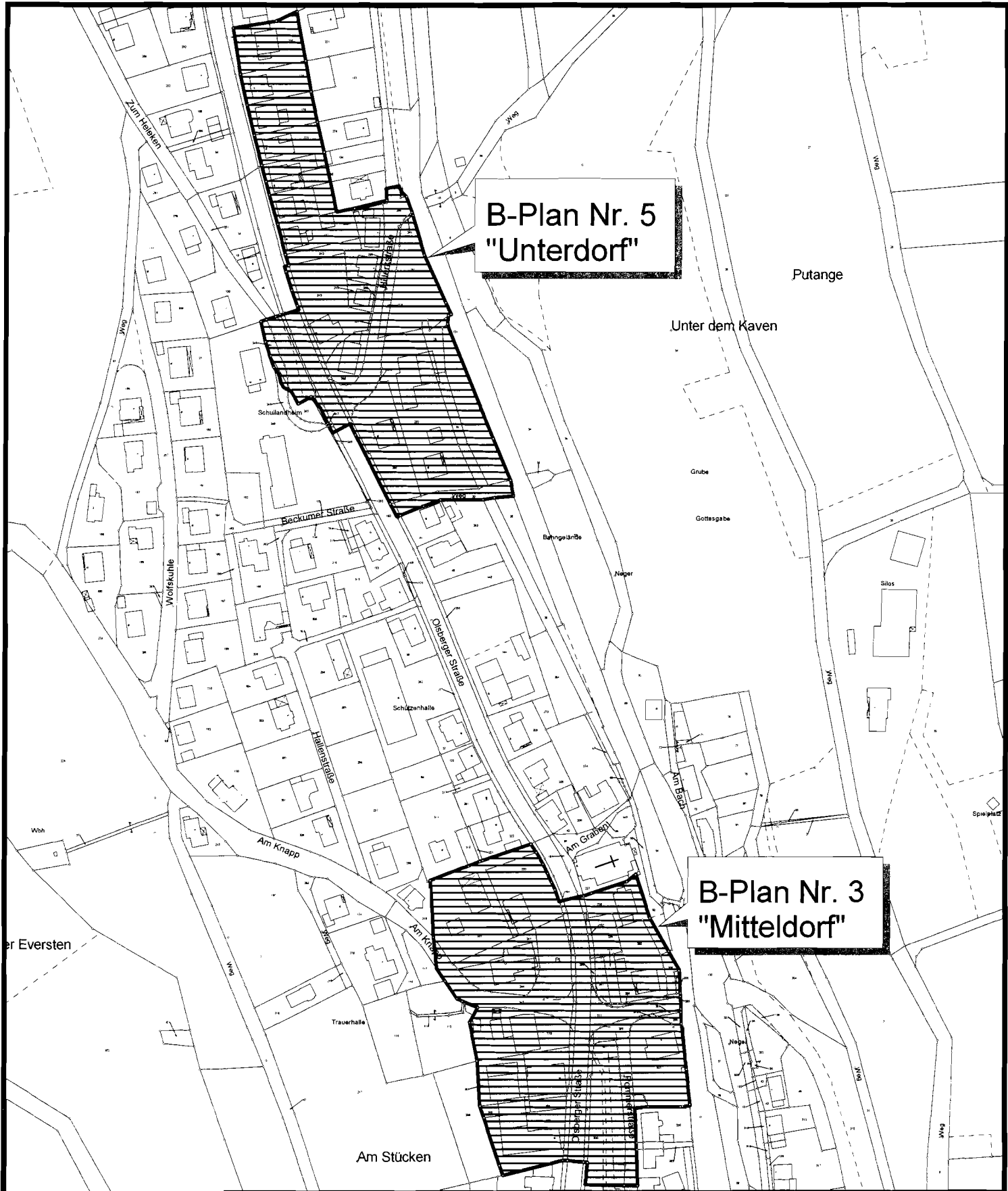
Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 05.02.2009 die Einleitung der Satzungsverfahren zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 3 „Mitteldorf“ und Nr. 5 „Unterdorf“ im Stadtteil Wolmeringhausen beschlossen.

Die Geltungsbereiche (Aufhebungsbereiche) der Bebauungspläne sind im Anlageplan dargestellt.

Olsberg, den 18. Februar 2009


Der Bürgermeister

Reuter



**B-Plan Nr. 5
"Unterdorf"**

**B-Plan Nr. 3
"Mitteldorf"**

Aufhebung von Bebauungsplänen		 Stadt Olsberg <small>Kneippkurort im Hochsauerland</small>
a) Nr. 3 "Mitteldorf" b) Nr. 5 "Unterdorf"	Stadt Olsberg - FB 3 - Bigger Platz 6 59939 Olsberg	
Gemeinde: Olsberg Gemarkung: Wulmeringhausen Flur: Flurstück(e):	bearbeitet von: S. Vorderwülbecke bearbeitet am: 08.01.2009	 N
Bemerkung: Darstellung der Aufhebungsbereiche		Maßstab: 1 : 2500



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 3 „Mitteldorf“ und Nr. 5 „Unterdorf“

Stadtteil Wolmeringhausen

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung der vorgenannten Bebauungspläne durchzuführen.

**Geltungsbereich / Aufhebungsbe-
reich der Bebauungspläne:**

Im Übersichtsplan (M 1 : 2.500) ist der Geltungsbereich der Bebauungspläne dargestellt.

Unterrichtung und Erörterung:

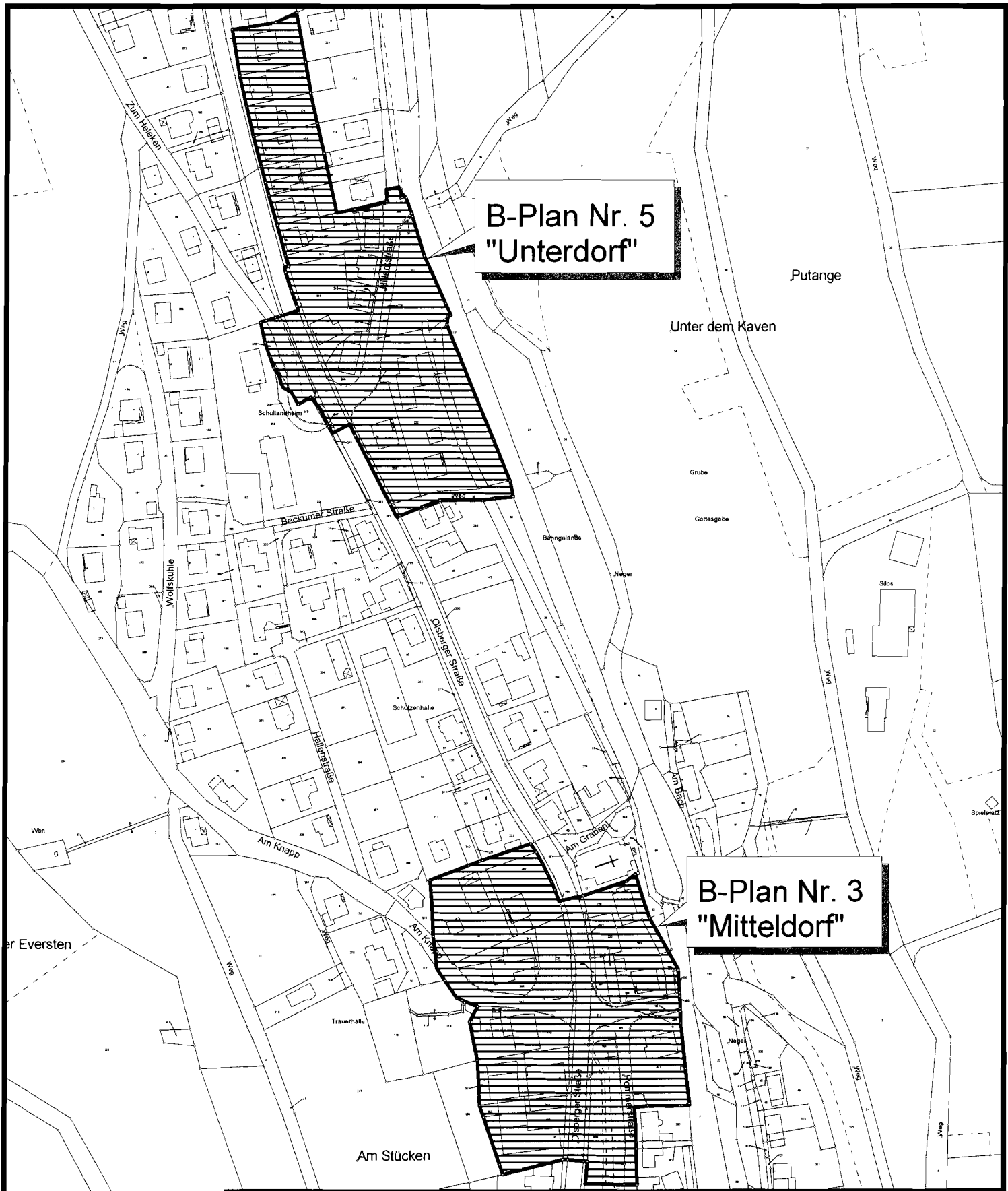
**Donnerstag, den 05.03.2009, um 17.00 Uhr
im Gemeindehaus Wolmeringhausen**

Alle Interessierten haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich zu laufenden Bauleitplanungen im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 217, beraten zu lassen.

Olsberg, den 18. Februar 2009

Der Bürgermeister

Reuter



**B-Plan Nr. 5
"Unterdorf"**

**B-Plan Nr. 3
"Mitteldorf"**

Aufhebung von Bebauungsplänen

a) Nr. 3 "Mitteldorf"
b) Nr. 5 "Unterdorf"

Stadt Olsberg
- FB 3 -
Bigger Platz 6
59939 Olsberg



Gemeinde: Olsberg
Gemarkung: Wulmeringhausen
Flur:
Flurstück(e):

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 08.01.2009



Bemerkung: Darstellung der Aufhebungsbereiche

Maßstab: 1 : 2500

Bekanntmachung

über die Verwendung des ausgewiesenen Jahresgewinns aus dem Wirtschaftsjahr 2007 der Hochsauerlandwasser GmbH

In der Sitzung vom 17.12.2008 hat die Gesellschafterversammlung der Hochsauerlandwasser GmbH gemäß § 14 Abs. 4 GV sowie § 15 Abs. 1 e) GV den Jahresabschluss 2007 einstimmig festgestellt und beschlossen, mit dem Jahresüberschuss 2007 in Höhe von 127.617,30 € zunächst den bestehenden Verlustvortrag aus Vorjahren in Höhe von 6.100,88 € zu tilgen und den Restbetrag in Höhe von 121.516,42 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Bekanntmachung

des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hochsauerlandwasser GmbH zum 31.12.2007

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2007 und des Lageberichts 2007 der Hochsauerlandwasser GmbH

Sowohl der Jahresabschluss 2007 als auch der Lagebericht 2007 liegen in der Zeit vom 09.03.2008 bis 20.03.2009 im Verwaltungsgebäude der Hochsauerlandwasser GmbH in 59872 Meschede, Auf´m Brinke 11, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Ansprechpartner sind die Herren Heiner Gödde und Sven Rohwer.